

Satzung des Vereins

zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur

insbesondere in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafés, in der Szenegastronomie und auf Volksfesten in Bayern

Präambel

Die bayerische Gastronomie in Ihrer Vielfältigkeit ist ein einzigartiges Kulturgut, die einen großen Anteil an der Lebensqualität in Bayern hat. Diese bayerische Wirtshauskultur zu schützen und zu erhalten ist unser vorrangiges Ziel. Viele Bürger in Bayern sehen in einer zunehmenden Verbots – „Kultur“ eine persönliche Einschränkung, sowie einen Eingriff in die Eigentumsrechte und befürchten u.a. auch den Verlust von einem Stück Bayerischer Wirtshaus- und Volksfestkultur. Übermäßigen Einschränkungen der persönlichen Freiheit will der Verein entgegenwirken und die Interessen sowohl der Gastronomen als auch der Gäste gegenüber politischen Entscheidungsträgern vertreten.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur“, insbesondere in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafés, in der Szenegastronomie und auf Volksfesten in Bayern (VEBWK) e.V.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Vereinigung zur Förderung und Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur, insbesondere in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafés, in der Szenegastronomie und auf Volksfesten in Bayern.

Er hat die Aufgabe, die Interessen der Gastronomie, deren Partner und Gäste gegenüber Politik und Gesellschaft zu vertreten.

2. Der Verein ist berechtigt, die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Organisationen und Gesellschaften zu erwerben, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer als Vollmitglied, Fördermitglied oder Gastmitglied den Zweck des Vereins unterstützt
Der Verein hat Vollmitglieder, Gastmitglieder und Fördermitglieder.

Vollmitglied können sein
volljährige natürliche Personen,
juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Unternehmen oder Vereinigungen,

Fördermitglieder können sein
volljährige natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und juristische Personen,

Gastmitglieder können sein
volljährige, natürliche Personen.

2. Rechte der Mitglieder
Vollmitglieder haben alle satzungsgemäßen und gesetzlichen Rechte aus der Mitgliedschaft. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Fördermitglieder haben Antrags – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie sind aktiv wahlberechtigt. Die Fördermitgliedschaft schließt Vollmitgliedschaft nicht aus.

Jedes Voll- und Fördermitglied hat bei Versammlungen eine Stimme.

Ist das Mitglied eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, übt sie das Antrags – und Stimmrecht in diesem Verein durch ihr satzungsgemäß bestelltes Vertretungsorgan aus, soweit sie nicht ausdrücklich gegenüber dem Verein eine andere Vertretungsperson bestimmt.

Die Bestimmung der Vertretungsperson hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und hat Gültigkeit solange sie nicht schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen wird.

Gastmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Antrags – und Stimmrecht, sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Die Gastmitgliedschaft schließt die Voll- und Fördermitgliedschaft aus.

Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind, kann die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte verweigert werden.

3. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Geschäftsordnungen des Vereins an. Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Bestimmungen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die satzungsgemäß bestimmten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
4. Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt schriftlich beim Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes darüber, dass der Aufnahmeantrag angenommen wurde.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft.

Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende (30.6. / 31.12) erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als 12 Monate seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat, oder schwerwiegend gegen Vereinsinteressen, gegen die Satzung, oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, oder das Ansehens des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Repräsentanten

Vollmitglieder und Fördermitglieder, sowie Personen des öffentlichen Lebens, die geeignet sind, den Vereinszweck entsprechend in der Gesellschaft zu vertreten und bereit sind diese Aufgabe zu übernehmen, können vom Vorstand als Repräsentant bestellt werden.

Repräsentanten wirken an der Erfüllung der Vereinsaufgaben im Sinne des § 2 Ziffer 1 Satz 2 mit.

Die Bestellung soll auf festbestimmte Zeit, längstens für 2 Jahre erfolgen, sie kann verlängert werden. Die Abberufung ist jederzeit möglich. Über die Bestellung, Verlängerungen und Abberufung beschließt der Vorstand.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (oder durch Fax, oder durch E – Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Weiterhin kann durch Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung zu Mitgliederversammlungen geladen werden, wobei durch diese veröffentlichte Ladung der Zugang der Ladung als erfolgt gilt. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan;
 - c) Wahl des Vorstandes;

- d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
- g) Satzungsänderungen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden und zugesandt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen.
Beschlüsse werden mit der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten kann die Stimmabgabe offen durch Handzeichen erfolgen.
Zur Durchführung der von Wahlen ist von der Versammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestellen.
Der Wahlausschuss leitet das Wahlverfahren und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.
Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Stimmberechtigung, stellt die gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Wahlergebnis fest und verkündet sodann das Wahlergebnis. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
3. Alle Mitglieder können Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen und zur Abstimmung vorlegen. Anträge sind innerhalb einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der / dem Vorsitzenden,
- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der / dem Kassier / in
- d) der / dem Schriftführer / in
- e) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern / innen

und gliedert sich in

den Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB,
bestehend aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden,

den geschäftsführenden Vorstand
bestehend aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, ~~und~~ den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in

und den erweiterten Vorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit, Austritt, Ausschluss aus dem Verein. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Die Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in gem. Ziff 4.
4. Sprecher des Vorstandes ist der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

5. Der erweiterte Vorstand beschließt in allen grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit, insbesondere über
- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) die Bestellung von Repräsentanten
 - c) die Aufstellung des Jahreshaushaltes,
 - d) Einstufung des Personals
 - e) die Erstellung von Geschäftsordnungen,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Anstellung von Geschäftsführern,

Der geschäftsführende Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind. Ihm obliegen die Führung aller Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand gem. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei sind der/die Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils einzelvertretungsberechtigt. Dies jedoch mit der Maßgabe im Innenverhältnis, dass der Handelnde stets der/die Vorstandsvorsitzende sein soll und nur im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden stellvertretend handelt. Die Stellvertretung in Verhinderungsfällen richtet sich nach der gewählten Reihenfolge der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassen – und Rechnungsunterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie haben Ihre Prüfung unverzüglich nach Vorlage der Rechnungslegung durch den Vorstand aufzunehmen und rechtzeitig, spätestens zum Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung fertig zu stellen.

§ 10 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich regional und fachlich. Die regionalen und fachlichen Gliederungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die regionale Gliederung erfolgt in Regionalausschüsse nach Bezirken und soweit möglich auch nach Kreisen. Diese nehmen in ihrem Bereich die Belange der Mitglieder wahr.

Sie sind hierbei an diese Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Die fachliche Gliederung erfolgt in Fachausschüsse nach Fachbereichen. Es sollen Fachausschüsse eingerichtet werden für: Bayerische Wirtshäuser, Kneipen, Restaurants, Cafés, Szenegastronomie, Volksfest und Brauchtumpflege.

2. Über die regionale und fachliche Gliederung, insbesondere über die Art und den Umfang der Fachausschüsse sowie die Bestellung der Ausschussmitglieder beschließt der Vorstand. Den Ausschüssen obliegt die Beratung des Vorstandes.
3. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden und aus ihrem Kreis einen Ausschusssprecher bestellen. Für Ladungen, Sitzungsleitung und Abstimmungen gelten die für den Vorstand geregelten Bestimmungen entsprechend. Die Geschäftsordnung des Vorstandes gilt auch für Ausschüsse. Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen endet mit dem Ablauf der Berufungsfrist, Abberufung, Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die Vorstandsmitglieder einzuladen. Sie haben Stimmrecht.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand und die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Mitwirkung bei den satzungsgemäßen Aufgaben erhalten sie Sitzungsgeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkostenentschädigung. Die Vorstandschaft erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung und Verfügung über Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt und festgestellt werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Die Satzung vom 05. Dezember 2007, in der Fassung vom 13.07.2009 wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2010 in München wie vorstehend geändert.

München, den 29.11.2010

1. Vorsitzender